

ZH_OBERGERICHT UE200322 vom 20. April 2021

ZH Obergericht, 2021-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE200322

FR: ZH_OBERGERICHT UE200322 du 20 avril 2021

IT: ZH_OBERGERICHT UE200322 del 20 aprile 2021

Erwägungen

E. 2

Mit Eingabe vom 6. Oktober 2020 erhob der Beschwerdeführer persönlich gegen die ihm gleichentags zugestellte Verfügung (Urk. 16/24) Beschwerde und beantragte sinngemäss deren Aufhebung (Urk. 2).

- 3 -

E. 2.1

Der Beschwerdegegner beantragt eine Entschädigung in Höhe von Fr. 4'380.90, entsprechend 10.9 h à Fr. 370.00 sowie Auslagen von Fr. 34.70 zzgl. 7.7% MwSt. (Urk. 17).

- 10 -

E. 2.2

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV). Grundlage der Gebühr ist im Strafprozess primär die Bedeutung und die Schwierigkeit des Falls, die anwaltliche Verantwortung sowie der notwendige anwaltliche Zeitaufwand (§ 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV). Hinsichtlich des anwaltlichen Stundenansatzes ist in der Regel von einem Betrag von Fr. 150.00 bis Fr. 350.00 auszugehen (§ 3 AnwGebV). Im Beschwerdeverfahren beträgt die Gebühr Fr. 300.00 bis Fr. 12'000.00 (§ 19 Abs. 1 AnwGebV).

E. 2.3

Der vorliegende Fall ist nicht als übermässig komplex zu beurteilen. Der geltend gemachte Stundenansatz, welcher über dem Rahmen von § 3 AnwGebV liegt, erscheint daher als unangemessen. Die Stellungnahme des Beschwerdegegners umfasst inklusive Rubrum und Unterschriftenseite sechs Seiten (Urk. 12). Zwecks Ausarbeitung der besagten Stellungnahme waren die siebenseitige, nicht von einem Rechtsanwalt verfasste Beschwerdeschrift (Urk. 2) sowie die Untersuchungsakten zu studieren. Vor diesem Hintergrund ist die aus der Gerichtskasse zu entrichtende Entschädigung für den Beschwerdegegner auf pauschal Fr. 1'800.00 (inkl. MwSt. und Barauslagen) festzusetzen (Urteile des Bundesgerichts 6B_566/2015 vom 18. November 2015 E. 2.4.5 und 6B_1254/2020 vom 20. Januar 2021 E. 7).

- 11 - Es wird beschlossen:

E. 3

Innert Frist ging die Prozesskaution in Höhe von Fr. 1'500.00 ein (Urk. 5, Urk. 8). Mit Eingabe vom 12. November 2020 nahm der Beschwerdegegner Stellung und beantragte die Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. In prozessualer

Hinsicht ersuchte er um Nachkautonierung des Beschwerdeführers zur Deckung der Parteikosten (Urk. 12 S. 2). Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Eingabe vom 4. November 2020 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 15). Mit Eingabe vom 16. November 2020 reichte der Beschwerdegegner zudem die Honorarnote seines Rechtsvertreters nach (Urk. 17). Mit Verfügung vom 17. November 2020 wurde dem Beschwerdeführer Frist zur Replik sowie zur Leistung einer weiteren Prozesskaution in Höhe von Fr. 1'500.00 angesetzt (Urk. 19). Der Beschwerdeführer liess sich in der Folge innert Frist nicht mehr vernehmen (Fristablauf: 21. Dezember 2020; Urk. 21). Auch diese Prozesskaution ging fristgerecht ein (Urk. 22). II. 1. Das Beschwerdethema ist auf die angefochtene Einstellungsverfügung beschränkt, in welcher die vom Beschwerdeführer beanzeigte Fälschung eines Verwaltungsratsbeschlusses betreffend Deponierung der Bilanz beim Konkursgericht sowie der beanzeigte Prozessbetrug geprüft wurden (Urk. 4 S. 5 Ziff. 4 und S. 10 Ziff. 15; Urteil des Bundesgerichts 6B_698/2016 vom 10. April 2017 E. 2.4.2 in fine). Soweit die Ausführungen in der Beschwerdeschrift darüber hinausgehen, ist daher auf die Beschwerde bereits aus diesem Grund nicht einzutreten.

E. 3.1

Urkundendelikte schützen in erster Linie die Allgemeinheit. Geschütztes Rechtsgut ist das besondere Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde

- 5 - als Beweismittel entgegengebracht wird. Eine Schädigung von Individualinteressen und damit die Geschädigtenstellung des durch die tatbestandsmässige Handlung Verletzten ist bei Urkundendelikten jedoch grundsätzlich dann denkbar, wenn die Urkundenfälschung auf die Benachteiligung (vermögensrechtlicher oder anderer Art) einer bestimmten Person abzielt (BGE 140 IV 155 E. 3.3.3 mit weiteren Hinweisen; BSK StPO-Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., Art. 115 N 73), wenn also das private Interesse eines Einzelnen als unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung tatsächlich und unmittelbar beeinträchtigt wurde. Das ist bei Haupttater Urkundenfälschung namentlich der Fall, wenn die Urkundenfälschung Bestandteil eines – den Betroffenen – direkt schädigenden Vermögensdeliktes ist (BGE 119 Ia 342 E. 2b; Urteile des Bundesgerichts 6B_26/2012 vom 16. Februar 2012 E. 2.4 und 6B_416/2013 vom 5. November 2013 E. 2.3) resp. als blosser Vorbereitungshandlung eines schädigenden Vermögensdeliktes erscheint (Urteil des Bundesgerichts 6B_970/2020 vom 23. September 2020 E. 3.5.2). Durch den Betrugstatbestand wird das Vermögen geschützt. Als geschädigte Person gilt der jeweilige Vermögensinhaber. Bei einer Aktiengesellschaft handelt es sich um eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Bei Vermögensdelikten zum Nachteil einer Aktiengesellschaft sind weder die Aktionäre noch die Gesellschaftsmitglieder unmittelbar verletzt und somit unmittelbar geschädigt, sondern der Inhaber des Vermögens, d.h. die Aktiengesellschaft selbst (BGE 140 IV 155 E. 3.3, 141 IV 380 E. 2.3.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_182/2016 vom 17. Juni 2016 E. 2.3 und 6B_734/2018 vom 13. Dezember 2018 E. 3). Die Geschädigtenstellung behält die juristische Person auch im Liquidationsstadium bei; zwar sind zur Geltendmachung von Adhäsionsansprüchen in der Folge ausschliesslich die Konkursmasse und Konkursverwaltung berechtigt, doch bleibt im Schuldpunkt die Beschwerdelegitimation bei der konkursiten Aktiengesellschaft (Urteil des Bundesgerichts 6B_1082/2014 vom 3. März 2015 E. 1.5; BSK StPO-Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., Art. 115 N 33).

E. 3.2

Der Strafanzeige liegt gemäss den Akten im Wesentlichen folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Beschwerdeführer war Präsident des Verwaltungsrats der D._____ AG; der Beschwerdegegner sowie Prof. Dr. C._____ waren weitere Mit-

- 6 - glieder des Verwaltungsrats (Urk. 16/12). Am 18. Oktober 2013 fand eine Verwaltungsratssitzung der D._____ AG statt (Urk. 16/2/2). Im vom Beschwerdegegner unterzeichneten Protokollauszug ist insbesondere festgehalten, dass auf dessen Antrag hin der Beschluss gefasst worden sei, dass die D._____ AG ihre Bilanz deponiere und beim zuständigen Konkursrichter die Durchführung des Konkursverfahrens beantrage, wobei dem Beschluss der Beschwerdegegner und Prof. Dr. C._____ zugestimmt hätten und der Beschwerdeführer diesen abgelehnt habe (Urk. 16/2/2). Am 20. Oktober 2013 beantragte der Beschwerdegegner namens des Verwaltungsrats beim Konkursrichter des Kantonsgerichts Zug die Konkursöffnung (Urk. 16/2/4). Mit Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 4. November 2013 wurde über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet (Urk. 16/2/5). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 28. Juni 2017 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wurde von Amtes wegen gelöscht (Urk. 16/12). Der Beschwerdeführer legt dem Beschwerdegegner gemäss Strafanzeige Falschbeurkundung und Prozessbetrug zur Last. Der Beschwerdegegner habe am 20. Oktober 2013 ein Konkursbegehren samt Verwaltungsratsprotokoll postalisch in G._____ aufgegeben. Im Protokoll habe er festgehalten, dass der Verwaltungsrat einen Beschluss über die Deponierung der Bilanz resp. die Antragstellung zur Konkursöffnung gefasst habe. Tatsächlich sei aber anlässlich der Verwaltungsratssitzung vom 18. Oktober 2013 nicht darüber abgestimmt worden. Mithin falsch beurkundetem Verwaltungsratsprotokoll vom 18. Oktober 2013 habe der Beschwerdegegner zu Unrecht den Konkurs der D._____ AG erwirkt (Urk. 16/1 S. 1 f.).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er am Vermögen geschädigt worden sei. 50 Vorzugsaktien im Nominalwert von Fr. 50'000.00 zuzüglich Anspruch auf Dividenden bis zu Fr. 1'158'563.30 und Zinsen seien wertlos. Gleiches gelte für Lohnzahlungen im Umfang von Fr. 1'099'665.25 aus Arbeitsvertrag (Urk. 2 S. 4), da sein fünfjähriger Arbeitsvertrag durch den Konkurs frühzeitig beendet worden sei (Urk. 2 S. 2). Beim Verlust des Aktienwerts samt Dividende und Zinsen sowie des Lohnes als Angestellter der Aktiengesellschaft handelt es sich

- 7 - jedoch lediglich um eine mittelbare Schädigung des Beschwerdeführers zufolge Konkurses der Aktiengesellschaft. Es handelt sich beim Beschwerdeführer um einen Reflexgeschädigten des geltend gemachten Prozessbetrugs (BSK StPO-Mazzuchelli/Postizzi, a.a.O., Art. 115 N 28 und N 43). Da der Beschwerdeführer somit persönlich durch den geltend gemachten Prozessbetrug nicht unmittelbar geschädigt worden ist, ist er auch nicht beschwerdelegitimiert hinsichtlich einer allfällig damit zusammenhängenden Urkundenfälschung. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass hieran auch die Löschung der Aktiengesellschaft nichts zu ändern vermag, liegt doch kein Anwendungsfall einer Rechtsnachfolge im Sinne von Art. 121 StPO vor (BSK StPO-Mazzuchelli/Postizzi, a.a.O., Art. 121 N 18 f.). Folglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Doch selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, wäre diese abzuweisen. Es kann auf die zutreffende Begründung der Einstellungsverfügung durch die Staatsanwaltschaft verwiesen werden (Urk. 4). Es liegen keinerlei Hinweise für ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschwerdegegners vor. Gemäss Beschwerdeführer war für die Verwaltungsratssitzung der D._____ AG die Besprechung eines Sanierungsplans vorgesehen, nicht hingegen die Besprechung einer allfälligen Deponierung der Bilanz (Urk. 16/2/3). Wenngleich die Deponierung der Bilanz gemäss Art. 725 OR vorgängig zur Verwaltungsratssitzung vom 18. Oktober 2013 nicht traktandiert worden war, so hatte der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23. September 2013 doch angesichts der "desolaten Situation" der D._____ AG auf die Gesetzesbestimmung von Art. 725 OR hingewiesen (Urk. 16/9/9). Unbestritten ist, dass an der Verwaltungsratssitzung sämtliche Verwaltungsräte (der Beschwerdeführer, der Beschwerdegegner und Prof. Dr. C._____) teilnahmen (vgl. Urk. 2 S. 3; Urk. 16/2/2). Der Verwaltungsrat war somit beschlussfähig. Eine vorgängige Traktandierung des Antrags auf Bilanzdeponierung ist nicht Gültigkeitserfordernis für die Beschlussfassung (BSK OR II-Wernli/Rizzi, 5. Aufl., Basel 2016, Art. 715 N 8). Sowohl der Beschwerdegegner als auch Prof. Dr. C._____ sagten aus, dass sie anlässlich der Verwaltungsratssitzung für die Einreichung der Überschuldungsanzeige gestimmt hätten und der Beschwerdeführer dagegen (Urk. 16/10/1 S. 5 F/A 32, Urk. 16/11/3 S. 10 F/A 74 f.), wie es auch im vom Beschwerdegegner unterzeichneten Auszug

- 8 - des Verwaltungsratsprotokolls festgehalten ist (Urk. 16/2/2). Die Staatsanwaltschaft hielt korrekt fest (Urk. 4 S. 9), dass der Verwaltungsrat jederzeit resp. in einer weiteren Sitzung besagten Mehrheitsentscheid hätte fällen können (Art. 713 Abs. 1 OR). Es ist dementsprechend nicht ersichtlich, weshalb eine Fälschung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 18. Oktober 2013 hätte vorgenommen werden sollen. Dass H._____, ein Kollege des Beschwerdeführers, welcher an der Verwaltungsratssitzung zugegen war, anlässlich seiner Befragung vom 26. August 2020 erklärte, seiner Erinnerung nach sei an der Verwaltungsratssitzung nichts beschlossen worden, resp. es sei einzig festgestellt worden, dass ernsthafte zwischenmenschliche Probleme bestünden (Urk. 16/11/2 S. 8 F/A 72 und S. 9 F/A 84), vermag hieran nichts zu ändern, zumal dieser zu Protokoll gab, gewusst zu haben, dass der Beschwerdegegner eine Überschuldung der Gesellschaft befürchtet habe (Urk. 16/11/2 S. 4 F/A 31 f.). Der Beschwerdegegner hat den Beschwerdeführer weiter nach der Verwaltungsratssitzung am 21. Oktober 2013, 6.20 Uhr, per E-Mail über die Übermittlung der Überschuldungsanzeige an das zuständige Konkursgericht vom 20. Oktober 2013 in Kenntnis gesetzt (Urk. 16/2/1, Urk. 16/2/4), worauf der Beschwerdeführer an besagtem Verfahren mitwirkte resp. seinen Standpunkt mit zwei Stellungnahmen einbringen konnte (Urk. 16/2/5, Urk. 16/Beizugsakten Kantonsgericht/06-07). Das Konkursgericht des Kantons Zug prüfte die Unterlagen und kam mit einer überzeugenden Begründung zum Schluss, es liege eine Überschuldung der D._____ AG vor. Hierbei hielt es insbesondere fest, es sei nicht glaubhaft, dass der Auszug des Verwaltungsratsbeschlusses einen falschen Inhalt wiedergebe (Urk. 16/2/5 S. 3). Weiter setzte es sich auch mit den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Rangrücktritten auseinander und wies darauf hin, dass ein Rangrücktritt die Gesellschaft weder saniere noch die Überschuldung beseitige und der Verwaltungsrat trotz Vorliegens eines Rangrücktritts die Bilanz deponieren müsse, wenn die Überschuldung nicht vorübergehend sei oder sich keine Sanierung abzeichne (Urk. 16/2/5 S. 4). Ein Rangrücktritt mit dem einzigen Ziel, eine Überschuldungsanzeige zu verzögern und eine

Gesellschaft künstlich am Leben zu erhalten, entbindet den Verwaltungsrat nicht von einer Anzeige an den Richter gemäss Art. 725 OR (BSK OR II-Wüstiner, a.a.O., Art. 725 N 47). Die Ausführun-

- 9 - gen des Beschwerdeführers, wonach aufgrund von seines Erachtens vorliegen- den Rangrücktritten keine Überschuldung vorliege (Urk. 2 S. 1 f.), gehen somit ins Leere. Substantiierte Ausführungen, weshalb keine Überschuldung der D._____ AG vorgelegen haben soll, brachte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde- schrift (Urk. 2) nicht vor. Es liegen folglich keine hinreichenden Hinweise für den beanzeigten Prozessbe- trug sowie die Urkundenfälschung vor. Der Beschwerdegegner hat schlicht die Pflicht des Verwaltungsrats gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 7 i.V.m. Art. 725 OR wahrgenommen, wie dies im Übrigen bereits die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt (Urk. 16/13/3 S. 2) sowie das Appellationsgericht des Kantons Basel- Stadt festgehalten hatten (Urk. 16/13/4 S. 6). Die beantragten Zeugeneinvernah- men (Urk. 2 S. 6) vermöchten an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Auch war bei der Sachlage keine weitere Einvernahme des bereits polizeilich befragten Be- schwerdegegners in Gegenwart des Beschwerdeführers von Nöten (Urk. 2 S. 6). Die angefochtene Einstellungsverfügung erging somit zu Recht. III. 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf de- ren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Aufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'200.00 festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG), dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und aus der von ihm geleisteten Prozesskaution von Fr. 3'000.00 zu beziehen (Urk. 8, Urk. 22). Der Restbetrag der Prozesskaution ist unter dem Vorbehalt all- fälliger Verrechnungsansprüche des Staates an den Beschwerdeführer zurückzu- erstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.